



Barbara Schweighofer  
ZA-Vorsitzende  
Stellv. Vors. BMHS-  
Gewerkschaft  
0676 / 373 90 20



Sandra Jansen  
Vorsitzender-  
Stellvertreterin im FA



## SIE FRAGEN?



Am 24.10.2023 halten die Bediensteten am Kindergarten meiner Tochter in Wien eine Betriebsversammlung ab. Ich finde an diesem Tag keine Betreuung für mein Kind. Muss ich jetzt dafür meine Pflegefreistellung verbrauchen?



## WIR ANTWORTEN!



In diesem Fall liegt kein Grund für einen Pflegeurlaub, sondern ein Anlass für einen Sonderurlaub vor.

Schulleitungen von Bundesschulen sind berechtigt bis zu 1 Woche Sonderurlaub zu gewähren. Der von Ihnen geschilderte Ausfall der Kinderbetreuung ist ein berechtigter Grund für einen Sonderurlaub.

Grundsätzlich gelten für einen Sonderurlaub folgende Regeln:

- Der Lehrperson kann auf ihr Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.
- Für die Zeit des Sonderurlaubes behält die Lehrperson den Anspruch auf die vollen Bezüge.
- Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.
- Die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube darf das Ausmaß von zwölf Wochen nicht übersteigen.